

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7254

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Straße 2
24103 Kiel

23. September 2026

Gründungs- und Finanzierungsvereinbarung zur Innovationsagentur Metropolregion Hamburg GmbH

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit übersende ich Ihnen zur Unterrichtung die Gründungs- und
Finanzierungsvereinbarung zur Innovationsagentur Metropolregion Hamburg GmbH.

Die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen
haben beschlossen, die Innovationsagentur Metropolregion Hamburg GmbH zu gründen.
Zu diesem Zweck haben sie am 18. Juni 2026 einen Letter of Intent unterzeichnet.
Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen die Gründung der Innovationsagentur und das
Vorgehen der Länder und der privatrechtlichen Gesellschafter bis zur Gründung
formalisiert werden.

Die Parteien sind sich einig, dass die langfristige und verlässliche Finanzierung der
Gesellschaft eine zentrale Voraussetzung für deren Aufgabenerfüllung darstellt. Die
Vereinbarung dient deswegen auch dazu, die Finanzierungsverpflichtungen der Länder
gegenüber der Gesellschaft zu regeln.

Die Vereinbarung soll am 25. September 2026 im Rahmen der MRH-Regionsratssitzung unterzeichnet werden. Im Übrigen möchte ich auf den [Umdruck 20/6654](#) verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

Gründungs- und Finanzierungsvereinbarung zur Innovationsagentur Metropolregion Hamburg GmbH (vor Unterzeichnung)

Gründungs- und Finanzierungsvereinbarung zur Innovationsagentur Metropolregion Hamburg GmbH

zwischen

der **Freien und Hansestadt Hamburg,**
vertreten durch **[die zuständige Behörde]**

– nachfolgend „**Hamburg**“ –

dem **Land Schleswig-Holstein,**
vertreten durch **[das zuständige Ministerium]**

– nachfolgend „**Schleswig-Holstein**“ –

dem **Land Mecklenburg-Vorpommern,**
vertreten durch **[das zuständige Ministerium]**

– nachfolgend „**Mecklenburg-Vorpommern**“ –

und dem **Land Niedersachsen,**
vertreten durch **[das zuständige Ministerium]**

– nachfolgend „**Niedersachsen**“ –

– nachfolgend einzeln und gemeinsam
„**Länder**“ genannt –

unter Einbeziehung des zukünftigen Gesellschafters

Niedersachsen.next GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung **[...]**

Präambel

Die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen haben beschlossen, die Innovationsagentur Metropolregion Hamburg GmbH (nachfolgend „Innovationsagentur“ oder „Gesellschaft“) zu gründen. Zu diesem Zweck haben sie am 18. Juni 2026 einen Letter of Intent unterzeichnet, der dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigelegt wird.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Gründung der Innovationsagentur und das Vorgehen der Länder und der privatrechtlichen Gesellschafter bis zur Gründung formalisiert werden.

Die Parteien sind sich einig, dass die langfristige und verlässliche Finanzierung der Gesellschaft eine zentrale Voraussetzung für deren Aufgabenerfüllung darstellt. Diese Vereinbarung dient deswegen auch dazu, die Finanzierungsverpflichtungen der Länder gegenüber der Gesellschaft zu regeln.

§ 1 Gründung und Beteiligung an der Innovationsagentur Metropolregion Hamburg GmbH

- 1.1 Das Land Niedersachsen, Niedersachsen.next GmbH und die weiteren Länder sind sich einig, dass jedes Land bestimmen kann, dass an seiner Stelle eine Gesellschaft oder andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche juristische Person Gesellschafter der Innovationsagentur wird, die sich im mehrheitlichen mittelbaren Besitz dieses Landes befindet. Im Folgenden meint „privatrechtliche Gesellschafter“ alle solchen Gesellschafter und die Niedersachsen.next GmbH. Das jeweilige Land trägt dafür Sorge, dass ein solcher Gesellschafter dieser Vereinbarung nachträglich beitrifft.
- 1.2 Die Länder und privatrechtlichen Gesellschafter halten den in der **Anlage 2** beigelegten Entwurf des Gesellschaftsvertrags fest.
- 1.3 Die Länder und privatrechtlichen Gesellschafter streben eine Gründung der Gesellschaft bis zum 1. Januar 2027 an.
- 1.4 Im dritten vollen Geschäftsjahr nach Gründung der Innovationsagentur Metropolregion Hamburg GmbH soll die Aufgabenerfüllung durch die Gesellschaft im Sinne ihres Satzungszwecks durch die Länder umfassend evaluiert werden.
- 1.5 Als fünfter Gesellschafter ist ein noch zu gründender Verein vorgesehen, der die Schlüsselakteure des Innovationsökosystems der Metropolregion Hamburg repräsentieren soll. Zur Gründung der Gesellschaft übernimmt die Niedersachsen.next GmbH den später auf den Verein entfallenden Geschäftsanteil (5.000 Geschäftsanteile) und erbringt hierauf die Stammeinlage. Der Geschäftsanteil wird mit Entstehung der Gesellschaft unverzüglich auf die Gesellschaft übertragen und als eigener Geschäftsanteil gehalten. Mit dem Beitritt des Vereins zur Gesellschaft wird der Geschäftsanteil nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags auf den Verein übertragen. Der Ausgleich der von der Niedersachsen.Next GmbH geleisteten zusätzlichen Stammeinlage kann in Übereinstimmung mit den Kapitalerhaltungsvorschriften des GmbHG aus der Erwerbsgegenleistung durch den Verein erfolgen.

Zu diesem Zweck werden die Gesellschafter die Geschäftsführung der Gesellschaft anweisen, alle Ansprüche auf Erwerbsgegenleistungen der Gesellschaft für die Abtretung des Geschäftsanteils bereits bei Gründung an die Niedersachsen.Next GmbH abzutreten. Der Ausgleich der geleisteten zusätzlichen Stammeinlage soll spätestens zum Ende des ersten regulären Geschäftsjahres nach Gründung der Gesellschaft zu erfolgen. Die Parteien halten aufgrund der engen zeitlichen Nähe zur Gründung bereits jetzt fest, dass die mögliche Erwerbsgegenleistung des Vereins am Nominalwert des Stammkapitals zu bemessen ist.

§ 2 Finanzierungsverpflichtung

2.1 Die Länder verpflichten sich, die Gesellschaft unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Finanzierungsbeiträge so auszustatten, dass sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Die Länder vereinbaren eine untereinander abgestimmte finanzielle Förderung der Innovationsagentur für die kommenden Haushaltsjahre ab dem 1. Januar 2027. Sie tragen den Finanzierungsbedarf der Gesellschaft zu gleichen Teilen. Für das Jahr 2027 streben die Länder für die Gesellschaft ein Finanzierungsvolumen von maximal 1.561.000,00 Euro an. Für die folgenden Jahre sind die mittelfristige Finanzplanung und insbesondere der jeweils für das betreffende Geschäftsjahr durch die Gesellschafterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan maßgeblich.

2.2 Die Finanzierung wird umgesetzt, in dem die nach Ziffer 2.1 geschuldeten Beiträge von den Ländern der Niedersachsen.next GmbH zur Verfügung gestellt werden, die gegenüber der Innovationsagentur als Fördermittelgeber einheitlich auftritt und insbesondere die Verwendung der Mittel kontrolliert.

Für das Jahr 2027 erhält die Niedersachsen.next GmbH dazu eine am 30.06. fällige Vergütung in Höhe von 20.000 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. In den Folgejahren erhöht sich die Vergütung jährlich um 2,5 Prozent. Die Vergütung ist Bestandteil des unter 2.1. beschriebenen Finanzierungsvolumens.

2.3 Mit dem Beitritt des Vereins ist mit diesem eine Beitrittsvereinbarung zu schließen, die auch eine Regelung zur Mitfinanzierung der Gesellschaft beinhalten muss.

§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit und Bedingung

3.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

3.2 Diese Vereinbarung bleibt zunächst bis zum Ende des vierten vollen Geschäftsjahres wirksam, das auf den vollständigen Eintritt der nachstehenden Bedingung folgt. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr, wenn nicht alle Länder sechs Monate vor Ende ihrer Laufzeit der Verlängerung im Einvernehmen schriftlich gegenüber der Gesellschaft widersprechen.

- 3.3 Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung oder abschließenden Mitteilung der Nicht-Erforderlichkeit einer Genehmigung nach § 65 der Landeshaushaltsordnungen der Länder. Die Finanzierungspflichten aus dieser Vereinbarung stehen zusätzlich unter dem in Ziffer 2.1 beschriebenen Vorbehalt.
- 3.4 Die Vereinbarung kann darüber hinaus im Einvernehmen jederzeit verändert werden.

§ 4 Kündigung

- 4.1 Die Kündigung dieser Gründungs- und Finanzierungsvereinbarung kann durch jede Partei einzeln schriftlich gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des zweiten vollen Geschäftsjahres, das auf den vollständigen Eintritt der in Ziffer 3.3 niedergelegten Bedingung folgt. Durch die Kündigung einer Partei wird der Bestand dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.
- 4.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.3 Die Kündigung dieser Vereinbarung durch eine Partei wird nur wirksam, wenn die Partei gleichzeitig ihre Zustimmung zur Einziehung ihres Geschäftsanteils gegen Einziehungsabfindung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags erklärt. Zugleich erklärt jede Partei ihre Absicht, die Zustimmung zur Einziehung auch für den Fall zu betreiben, dass sie sich an der Finanzierung der Gesellschaft im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung nicht mehr beteiligt.
- 4.4 Ist die kündigende Partei nach vorstehendem § 4.3 ein Land, das nicht zugleich Gesellschafter der Innovationsagentur ist, wird dieses Land sämtliche gesellschaftsrechtliche Erklärungen und Weisungen abgeben, damit der jeweilige privatrechtliche Gesellschafter die Zustimmung zur Einziehung erklärt. Die privatrechtlichen Gesellschafter verpflichten sich umgekehrt, für den Fall der Kündigung dieser Vereinbarung durch das sie tragende Land ebenfalls ihre Zustimmung zur Einziehung zu erklären.
- 4.5 Im Falle der Kündigung einer Partei werden die verbleibenden Parteien unverzüglich in Gespräche über notwendige Anpassung dieser Vereinbarung einzutreten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

Für Hamburg:

Ort, Datum

Unterschrift

Für Mecklenburg-Vorpommern:

Ort, Datum

Unterschrift

Für Niedersachsen:

Ort, Datum

Unterschrift

Für Schleswig-Holstein:

Ort, Datum

Unterschrift

Für die Niedersachsen.next GmbH

Ort, Datum

Unterschrift